



STADT NEUENBURG AM RHEIN

Bekanntmachung

Inkrafttreten folgender Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB:

1. Bebauungsplan „Sägeweg“, Bauvorschriften (15. Änderung).
2. Bebauungsplan „Sägeweg“, Flurstücke Nrn. 1625, 1625/1, 1625/2, 1628, 1628/1, 1628/2, 1631, 1631/1 – 1631/9, 1632/1, 1633 und 1633/1 – 1633/7 (16. Änderung).
3. Bebauungsplan „Sägeweg“, Flurstücke Nrn. 4417, 4418 und 4447 (17. Änderung).
4. Bebauungsplan „Rohrkopf“, Bauvorschriften (9. Änderung).
5. Bebauungsplan „Rohrkopf“, Flurstücke Nrn. 582/3, 582/4, 582/5, 582/6, 582/7 und 582/13 (10. Änderung).
6. Bebauungsplan „Rohrkopf-Ost I“, Flurstück Nr. 5492 (1. Änderung).
7. Bebauungsplan „Rohrkopf-Ost II“, Flurstück Nr. 5493 (1. Änderung).
8. Bebauungsplan „Ortsmitte I, Flurstück Nr. 4064 (1. Änderung).
9. Bebauungsplan „Schulergärten“ im Stadtteil Grifßheim, Erhöhung der Zahl der Geschosse (1. Änderung).

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 9. Juli 1990 die oben aufgeführten Bebauungsplanänderungen als Satzung beschlossen.

Jedermann kann die Änderungen der Bebauungspläne und seine Begründungen während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung 7844 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 11, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungsplanänderungen in Kraft.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung der Änderung dieser Bebauungspläne wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Änderungen der Bebauungspläne gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen sowie über die Bekanntmachungen dieser Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, den 10. August 1990

Schweinlin
Bürgermeister